

Westfälischer Heimatbund e. V. · Kaiser-Wilhelm-Ring 3 · 48145 Münster

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Für den so dargestellten Handlungsauftrag haben wir folgende Kernforderungen formuliert:

- Lebensqualität gewährleisten – Kulturlandschaften erhalten
- Biodiversität schützen
- Ländliche Räume als Lebensraum wertschätzen
- Interessenausgleich sicherstellen – Beteiligungsmöglichkeiten ausschöpfen
- Versorgungssicherheit erhöhen durch dezentrale Netzstrukturen, Leistungsvorgaben und Repowering
- Einsparpotentiale bei Energie und Ressourcen nutzen
- Ganzheitliches Konzept für die Energieversorgung notwendig – angewandte Forschung fördern

### **Stellungnahme**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dem 2. Änderungsentwurf des LEP angestrebt wird, den Ausbau der erneuerbaren Energien landesseitig zu steuern und potentiellen „Wildwuchs“ zu vermeiden. Dabei vermissen wir jedoch eine ganzheitliche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Betrachtung der Thematik und Augenmaß angesichts der anstehenden Transformationsprozesse.

Um zukunftsfähig zu sein, müssen die Maßnahmen Akzeptanz vor Ort finden. Dies setzt eine als gerecht, ausgewogen und verhältnismäßig empfundene Planung sowie eine angemessene Partizipation der Bevölkerung vor Ort und der kommunalen Familie voraus. Eine übermäßige Belastung einzelner Regionen und Gemeinden ist ebenso abzulehnen wie eine Aushöhlung der Prinzipien der Subsidiarität und der kommunalen Selbstverwaltung.

Die von der Landesregierung gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme vom 23.06. bis zum 28.07.2023 mit einem Großteil des Zeitraumes in den NRW-Sommerferien ist deutlich zu kurz bemessen und ungünstig terminiert. Angesichts der Tragweite der geplanten Änderungen und der dringend notwendigen, intensiv zu führenden politischen Diskussionen kommt die knappe Fristsetzung einem Unterbinden des Diskurses und einer Aushebelung des Demokratieprinzips gleich, was zu einer Stärkung von Politikverdrossenheit beizutragen vermag.

### **Fehlende Begriffsbestimmungen und unscharfe Ziel- sowie Grundsatzformulierungen**

Zunächst ist einleitend darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Entwurf bisher noch nicht im LEP verwendete Begrifflichkeiten eingeführt werden (darunter Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen etc.), deren Kenntnis nicht allgemein vorausgesetzt werden kann und die einer transparenten, eindeutigen Begriffsbestimmung und Definition bedürfen, um Missverständnisse, Fehlinterpretationen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Der LEP ist das wichtigste Steuerungselement der Landesplanung. Es sollte sich einer klaren und bürgerfreundlichen Sprache sowie eindeutiger Rechtsbegriffe bedienen.

Überdies bleiben Ziele und Grundsatzformulierungen im LEP-Entwurf in Teilen unscharf.

### **Ländliche Räume nicht überfordern**

Die gewachsenen Kulturlandschaften verleihen Regionen einen unverwechselbaren Charakter und wirken identitätsstiftend. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss in Einklang mit der Wertschätzung von Kulturlandschaften erfolgen und trotz aller Dringlichkeit mit Sorgfalt und zwingend gebotener Abwägung gestaltet werden. Denn jede Kulturlandschaft weist ein unterschiedliches „ Fassungsvermögen“ für Energie-Infrastrukturen wie Windenergieanlagen, Solarparks und Leitungstrassen auf.

Demgegenüber müssen wir feststellen, dass nach dem LEP-Entwurf die ländlichen Räume die überwiegende Last der Energiewende tragen. Dabei sollen insbesondere die geografischen Ränder des Landes die Energieversorgung sicherstellen – mit einer entsprechenden Konzentration negativer Auswirkungen hinsichtlich Erholungsfunktion, Kultur- und Naturlandschaft.

Dies jedoch widerspricht eindeutig § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Darin heißt es ausdrücklich: „Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotentiale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Der Erholungswert meint dabei deutlich mehr als überregional bedeutsamen Tourismus. Vielmehr geht es auch um Naherholung der Bewohnerinnen und Bewohner einer Region, um den Einfluss der Landschaft auf die Gesundheit des Menschen, also ihre Fähigkeit, einen Beitrag zu Wohlbefinden und Regeneration zu leisten. Dabei sind Faktoren der Aufenthaltsqualität wie Vielfalt, Unzerschnittenheit und Lärmarmut – auf welche im Übrigen auch der Umweltbericht zur 2. Änderung des LEP hinweist – wesentlich.

In diesem Kontext möchten wir auch auf die Streichung der 1.500-m-Abstandsregel von WEA zur Wohnbebauung eingehen. Die Landesregierung hatte bereits 2021 eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW beschlossen, die seit dem 15.07.2021 in Kraft war und nur noch einen Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohngebieten vorgeschrieben hat. Diese Vorgabe wurde nun zeitgleich mit der Verabschiedung des LEP-Entwurfs komplett gekippt.

Der notwendige Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Belästigungen bleibe trotz Streichung der Vorgabe, so der Umweltbericht zur 2. Änderung des LEP, unberührt, da dieser bei der Errichtung jeder einzelnen WEA zu gewährleisten sei. Zudem bestünde auf der Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie die Notwendigkeit, Schutzabstände einzuhalten, und die Möglichkeit, weitergehende Vorsorgeabstände zu

Wohnbebauung vorzusehen. Hier ist fraglich, wie der Schutz durchgängig sichergestellt werden kann, wenn der Vorsorgeabstand ersatzlos gestrichen wird.

Wir sind überzeugt, dass die Beibehaltung eines messbaren verbindlichen Mindestabstandes von 1.000 m zwischen WEA und Wohngebieten zu einer deutlich höheren Akzeptanz in der Bevölkerung führen würde, zumal die uns z. B. aus Ostwestfalen-Lippe bekannten Zahlen immer noch eine hinreichende Gebietskulisse ergeben würden. Mit dem WindBG sind landesrechtliche Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel grundsätzlich weiterhin möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Flächenziele erreicht werden.

Ziel muss es insgesamt sein, eine differenzierte und ausgewogene Landesplanung zu erreichen, welche die spezifischen Anforderungen an den Gebietstypus „Kulturlandschaft“ sichert und sie vor einer unverhältnismäßigen Nutzung für WEA und Photovoltaik-Freiflächenanlagen schützt. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes der in ihr lebenden Bevölkerung.

### **Gerechte Lastenverteilung sicherstellen**

Leider müssen wir feststellen, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte „gerechte Verteilung des Windenergieaufkommens landesweit“ im LEP-Entwurf nicht in angemessener Weise nachvollzogen wird. Für das 1,8-Prozent-Ziel werden planerisch Vorranggebiete in den sechs NRW-Planungsregionen mit sehr unterschiedlichen Mindest-Umfängen festgelegt. Die „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ weist noch einmal deutlich darüberhinausgehende „Flächenpotentiale“ aus. Diese Daten verdeutlichen die Ungleichgewichtigkeit anschaulich.

Auch die Möglichkeit der Umverteilung durch „Freikauf“ trägt nicht zu einer gerechten Verteilung bei.

Wir fordern, diese unbillige Benachteiligung gerade der ländlichen Räume zu korrigieren. Die Vorgaben für die Planungsregionen müssen abgewogen, nachvollziehbar und belegbar sein, um Zustimmung zu erzielen und Rechtswirksamkeit zu entfalten. Es bedarf der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Rahmenbedingungen. Insofern äußern wir erhebliche Zweifel an der Endabgewogenheit der regionalen Planungsvorgaben und Zahlenwerke sowie deren Eignung zur Zielfestlegung.

### **Gesetzlichen Auftrag zum Erhalt der Kulturlandschaften beachten**

Kulturlandschaften sind aus dem Zusammenspiel naturräumlicher Gegebenheiten und menschlicher Nutzung geprägt worden. Sie unterliegen immer wieder Veränderungen, sind jedoch mit ihren Charakteristika unabdingbar für die Unverwechselbarkeit und die Identität einer Region. So geht es darum, Eigenarten historischer Kulturlandschaften zu erfassen, zu bewahren und zu vermitteln sowie

zugleich den Wandel von Landschaften bewusst, schonend und nachhaltig unter Einbeziehung der gewachsenen kulturellen Zusammenhänge zu gestalten.

Kulturlandschaften sind ein wichtiger Standortfaktor – für die dort lebenden Menschen, für den Tourismus und den Wettbewerb der Regionen. Ziel muss eine werterhaltende Landschaftsentwicklung sein. Dies war und ist in Deutschland Aufgabe der Landschaftsplanung. Doch gerade in den letzten Jahren erleben wir ein derartiges Ausmaß des Wandels von Landschaften, welches die vielfältigen Potentiale von Landschaften nachdrücklich gefährdet.

In welcher Landschaft wollen wir leben? Dies ist in einem gesamtgesellschaftlichen Dialog zu betrachten. Landschaftsentwicklung ist eine disziplinübergreifende gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bereits im Jahr 2000 hatte der Europarat in Florenz die Europäische Landschaftskonvention (ELK) vorgestellt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als wichtiger Part des Lebensraums und der Lebensqualität von Menschen. Die Konvention betont bewusst den Gedanken der Partizipation der Bevölkerung. 41 Länder haben diese bislang unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland ist bisher nicht darunter. Der WHB hat sich zuletzt 2021 für eine Zeichnung und Ratifizierung eingesetzt.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ist mit der Prämisse angetreten, dass der ländliche Raum Heimat, ökonomischer, ökologischer wie sozialer Grundpfeiler unseres Landes sei. Kulturlandschaften sollten bewahrt, die Wirtschaft gestärkt, die Land- und Forstwirtschaft gefördert und der Tourismus weiterentwickelt werden. Diesen Vorgaben folgt der aktuelle Entwurf des LEP nicht ausreichend. Mit der vorgesehenen LEP-Änderung tritt der Schutz der Kulturlandschaften deutlich zurück. Kulturland wird zum „Energiegewinnungsland“.

Der Umweltbericht zur 2. Änderung des LEP geht ausdrücklich auf das „Schutzgut Landschaft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ ein: „Die Kulturgüter umfassen dabei nicht nur nach § 2 DSchG NRW ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente im Sinne des ROG sowie BNatSchG bzw. LNatSchG NRW (MWIDE NRW 2020). [...] Hinsichtlich der räumlichen Verteilung finden sich die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in allen Planungsregionen. Flächenhaft ausgeprägte und damit von Windkraft oder Freiflächen-Solaranlagen potentiell besonders bedrohte Kulturlandschaftsbereiche finden sich im gesamten Land.“ (Umweltbericht, S. 33)

Demgegenüber weist die LANUV-Flächenanalyse unmissverständlich darauf hin: „Zu den in dieser Analyse nicht berücksichtigten Aspekten gehören [...] folgende Kriterien und Flächenkategorien:

- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Landschaftsschutzgebiete
- [...]

- Baudenkmale
- Bodendenkmale
- [...]“ (Flächenanalyse Windenergie, S. 12)

Diese Negierung wird getroffen, obwohl das gültige Raumordnungsgesetz (ROG) in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ausdrücklich festlegt:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“

Wir fordern, einen LEP-Entwurf vorzulegen, der diesen Grundsätzen der Raumordnung gerecht wird. Auswirkungen auf die visuelle Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, ortsbildprägenden Gebäuden und schützenswerten Ortsansichten müssen bei der Planung von Energieanlagen mit Blick auf den Einzelfall fachlich geprüft und berücksichtigt werden.

### **Naturverträglichkeit verbessern – Biodiversität und Ökosystem schützen**

Der WHB hält eine Vorgehensweise für geeignet, die den Wald als prägendes Naturelement nachhaltig schützt und zugleich in dafür geeigneten Bereichen Forstflächen maßvoll für Windenergie zur Verfügung stellt. Dieser Interessenspagat ist insbesondere für die NRW prägenden Waldflächen in Südwestfalen, dem Teutoburger Wald, dem Wiehen- und Egge-Gebirge bedeutsam.

Insofern muss auch der LEP eine Definition der Nadelwälder gängigen Kriterien anpassen. Die Definition, dass bereits Forstflächen mit einem Nadelwaldanteil ab 51 Prozent als „Nadelwälder“ gelten, erscheint willkürlich gegriffen. Laut Bundeswaldinventur gilt ein Wald bereits als Mischwald, wenn lediglich zwei Baumgattungen darin vorkommen und der Mischungsanteil für eine Baumgattung mindestens 10 Prozent beträgt. Entsprechend wird also ein Nadelwald schon als „gemischt“ betrachtet, wenn nur 10 Prozent Laubhölzer darin vorkommen (Der Wald in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur, S. 19). Dementsprechend würde erst ab einem Anteil von über 90 Prozent von „Nadelwald“ gesprochen. Es besteht mit der Änderung des LEP die Gefahr, dass auch ökologisch wertvolle Mischwälder künftig für den Ausbau der Windenergie genutzt werden.

Wenngleich von Befürwortern der Windenergie im Wald gerne die vermeintlich geringe Größe der Flächeninanspruchnahme etwa im Vergleich zur Fläche der Braunkohleförderung ins Feld geführt wird, dürfen jedoch der Raumbedarf und die Bedeutung eines intakten Waldes für den Klimaschutz nicht vernachlässigt werden. Zu der notwendigen Fläche für das Fundament treten etwa auch die erforderlichen Flächen für Wartungen oder den möglichen Austausch von Anlagenkomponenten

mit Hilfe von Kran und Hilfskran. Hinzu kommen die Flächen für den Wegebau für die Zuwegung. Für die Inbetriebnahme mehrerer WEA sind entsprechende Abstände einzuhalten, damit sich diese nicht gegenseitig den Wind nehmen. Auch dies gilt es hinsichtlich der Planungen zu bedenken. Hinzu kommt: Boden wird durch den Einsatz schwerer Maschinen verdichtet, Baulärm beeinträchtigt die vorhandenen Arten, zu beobachtendes Meideverhalten von Tieren verkleinert deren Lebensräume.

Im Hinblick auf die erforderliche wald- und naturschutzrechtliche Kompensation für die Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Folgewirkungen zu berücksichtigen. Hier bestehen durch Aufforstungen an anderer Stelle Risiken bezüglich eines zunehmenden Verlustes von Grünland. Überdies dauert es, bis Neuanpflanzungen die ökologischen Funktionen erfüllen können, die den Wald so bedeutsam machen.

Die Inanspruchnahme von in Aufforstung befindlichen Kalamitätsflächen, etwa ehemalige Kyrillflächen, ist zudem abzulehnen. Hier werden ökologisch sinnvolle Renaturierungsmaßnahmen aus der Vergangenheit ad absurdum geführt.

Grundsätzlich vernachlässigt der Entwurf die zentralen Funktionen des Ökosystems Wald als sogenannte CO<sub>2</sub>- Senke und seine hohen Habitateigenschaften als Lebensraum, der einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Biodiversität leistet. Im Rahmen der UN-Klimakonferenz 2021 in Glasgow einigten sich mehr als 100 Staaten auf einen „Pakt zur Rettung der Wälder“. Hier wurde insbesondere auch die Bedeutung der Stärkung und Wiederherstellung natürlicher Senken für Kohlendioxid, wie Wälder und Moore, hervorgehoben, um den Klimawandel nicht über 1,5 Grad hinausgehen zu lassen. Der Wald, der aufgrund der Klimaentwicklung bereits selbst bedroht ist, spielt eine wesentliche Rolle für Natur- und Artenvielfalt, Nährstoffhaushalt, Wasserspeicherung, Luftfilterung und Bodenschutz. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist der Wald ein wichtiger Verbündeter als natürliche Klimaanlage. Hinzu tritt die Bedeutung für Erholung und Freizeit.

Wir fordern, die generelle Wertigkeit des Waldes im LEP zu bestätigen und die Definition „Nadelwald“ sach- und fachgerecht anzupassen.

Zudem lehnen wir ausdrücklich auch die Inanspruchnahme von BSN-Flächen ab. BSN-Flächen sind als hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotop-Verbundsystems besonders schutzbedürftig und aus diesem Grunde von einer industriellen Nutzung durch WEA freizuhalten.

Wir sind besorgt, dass der Artenschutz eine massive Schwächung erfährt. Indem sich der Schutz windenergiesensibler Arten weitestgehend auf den Ausschluss von Vogelschutzgebieten konzentriert, werden die relevanten Vorkommen windkraftsensibler Arten auch außerhalb der Vogelschutzgebiete nicht berücksichtigt. Immer wieder kollidieren Vögel wie etwa der Rotmilan oder auch Fledermäuse mit den Rotoren.

Hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik wird der Ausbau im Freiraum in sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ohne die nötige Rücksicht auf ihre ökologische



Bedeutung, Natur- und Artenschutz vorangetrieben, anstatt verstärkt vorbelastete Standorte in den Blick zu nehmen.

Vorrang vor Freiflächen- und Agri-PV sollte in jedem Fall die Installation von PV-Anlagen auf Neubauten im Wohn- und Gewerbebereich haben, was bereits sehr viel Potential bietet.

### **Wahrheit und Klarheit bei Flächen-Definitionen**

Schon in seinem o. g. Positionspapier zur Energiewende hat der WHB die Einschätzung der Landesregierung begrüßt, dass im dichtbesiedelten Land Nordrhein-Westfalen ein Ausgleich und ein gesellschaftlicher Konsens zwischen den berechtigten Interessen der Menschen und dem erforderlichen Ausbau der Windenergie gebraucht werde. Dafür sind Vertrauen und eine nachvollziehbare Ausgestaltung anzuwendender Kriterien notwendig.

Die Vorranggebiete für Windenergie sind laut LEP-Entwurf als sogenannte Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen, d. h. der Rotorradius darf über die Grenze der Fläche eines Windenergiegebiets hinausragen und nur der Turmfuß muss in der Fläche stehen. Hier folgt man der Ausrichtung der Flächenziele des WindBG, wonach Rotor-außerhalb-Planungen vollständig auf das Flächenziel anrechenbar sind, Rotor-innerhalb-Flächen, bei denen die Rotoren in den ausgewiesenen Flächen liegen müssen, jedoch nur anteilig. Gleichwohl sind Rotor-innerhalb-Flächen gemäß WindBG weiterhin möglich bzw. werden solche sogar gesetzlich explizit angenommen, wenn der Plan hierzu keine Aussage trifft.

Die Erweiterung der Flächenkulisse gleichsam „durch die Hintertür“ mittels Rotor-außerhalb-Planung werden viele Betroffene als verfälschende Darstellung empfinden, was Misstrauen befördert. Bei den örtlichen und regionalen Planungen sollten deshalb verbindlich eindeutige Flächenangaben in den Beteiligungsverfahren genannt werden, die die tatsächliche Flächeninanspruchnahme einer WEA wiedergeben.

Bestimmte Kerngrößen wie die Obergrenzen des Flächenpotentials pro Gemeinde und die Deckelung der Flächen der Planungsregionen werden nur in den Erläuterungen, jedoch nicht in der jeweiligen Zielfestschreibung formuliert. Wir regen an, diese in den Zielen festzulegen, um hier Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen. Die genannten Obergrenzen (Obergrenze des Flächenpotentials je Gemeinde max. 15 Prozent der Gemeindefläche, Deckelung auf 2,2 Prozent der Fläche der Planungsregionen) erscheinen zu hoch und sollten nochmals überdacht werden.

### **Landwirtschaftliche Nutzung und Agri-PV sensibler aufeinander abstimmen**

Die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen in Ziel 10.2-15 kombiniert die Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Erzeugung und PV-Stromerzeugung, jedoch geschieht dies generalisierend ohne Einbeziehung individueller



Standortfaktoren. Agri-PV-Anlagen sind nicht durchgängig für alle landwirtschaftlichen Nutzungsformen oder den Anbau von allen Kulturen geeignet. Hier ist eine stärkere Differenzierung gemäß Parametern wie Kulturart, Pacht- und Nutzungsstruktur, Wirtschaftsfunktionen und Naturschutz erforderlich, die sich nicht allein über den Faktor Bodenpunkte bemessen lässt.

Außerachtgelassen wird vielfach, dass in der Landwirtschaft derzeit viele Flächen nach dem Höchstpreisgebot verpachtet sind. Für die Landesplanung sollte auch die Notwendigkeit einer Nahrungsmittel-Produktionssicherheit maßgebend sein, wozu für bäuerliche Betriebe bezahlbare landwirtschaftliche Flächen notwendig sind.

### **Zukunftsfähigen Netzausbau und Chancen durch Repowering berücksichtigen**

Eine gelingende Energiewende bedarf zwingend einer modernen Netzinfrastruktur. Bezogen auf den Ausbau erneuerbarer Energien bedeutet dies, intelligente Netze, die Schaffung von verbesserten Speicherkapazitäten sowie smarte, dezentrale Versorgungsmodelle parallel umzusetzen. Energie muss adäquat gespeichert werden und auf intelligente Weise dahin transportiert werden, wo sie gebraucht wird. Dafür ist eine entsprechende moderne Infrastruktur notwendig.

Der WHB hatte bereits darauf hingewiesen, dass ein zeitgemäßes Stromnetz ein wesentlicher Baustein sein müsse und beispielhaft auf das Kopernikus-Projekt ENSURE für ein Energienetz der Zukunft hingewiesen.

Wir sind sehr erstaunt, dass der vorliegende Entwurf nicht auf den parallel notwendigen Ausbau und die Verstärkung von Netzen sowie Speicherkapazitäten eingeht. Gleiches gilt für das Repowering von Anlagen, mit dem Leistungserhöhungen, technische Optimierungen und die Reduzierung von Flächenverbräuchen erzielbar sind. Dies regen wir ausdrücklich an.

### **Zeitgleiche Regelungen zur Beteiligung von Kommunen und Bürgerschaft**

Der WHB hat in seinem Positionspapier zur Energiewende die im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen formulierte Ankündigung, den Beitrag, den insbesondere die ländlichen Räume für den Ausbau der erneuerbaren Energien leisten, zu berücksichtigen, indem eine Abgabe der Windenergieanlagen-Betreiber an die Standortgemeinden geprüft wird, für sehr wesentlich gehalten.

Diese im Koalitionsvertrag parallel zum forcierten Ausbau von Windenergieanlagen zugesagten Optionen, Kommunen und Einwohner bei der Errichtung solcher Anlagen finanziell zu beteiligen, fehlt allerdings bisher inhaltlich und für den zeitlichen Ablauf der LEP-Normierung.

Wir fordern, dass der weitere WEA-Zubau nicht ohne diese normierten Beteiligungs-Optionen auf den Weg gebracht wird. Das Land sollte hierzu die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für

Kreise, Städte und Gemeinden schaffen (Kommunale Energie-Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaften).

Nur so ist dauerhaft ein notwendiger Interessenausgleich und Akzeptanzgewinn in der Bevölkerung zu erreichen. Erforderlich sind aus unserer Sicht geeignete Beteiligungsformen und spürbare Vorteile für die Menschen, auf die sich derartige Anlagen auswirken.

### **Planungshoheit der Kommunen berücksichtigen und Kommunenbeteiligung stärken**

Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren mit hohem Aufwand die Aufstellung von Flächennutzungsplänen vorangetrieben. Die kommunalen Flächenausweisungen werden nun durch die Festlegungen im LEP teils konterkariert.

Grundsätzlich ist eine Erleichterung für den Ausbau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik in Gewerbe-/Industriegebieten begrüßenswert, da ein flächensparender Verbrauch vorbelasteter Bereiche sicherlich der Nutzung von neuen Flächen vorzuziehen ist. In der Formulierung des Ziels 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht hinreichend klar definiert, wer Adressat dieser Regelung ist. Handelt es sich bei der Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen um GIB (dann Regionalplanung) oder um GE/GI (dann kommunale Planung durch Flächennutzungsplan). Insgesamt sollte das betreffende Ziel 10.2-12 konkretisiert und in Abstimmung mit der Regionalplanung zu notwendigen Abstandsflächen und Lärmkontingenten neu formuliert werden. Darüber hinaus sollte es den Kommunen überlassen bleiben, ob sie WEA-Ausweisungen in GI oder GE treffen.

Die LEP-Ausführungen zu PV-Freiflächenanlagen bedürfen im Hinblick auf den Erhalt der kommunalen Planungshoheit in weiten Teilen ebenfalls der Überarbeitung und Konkretisierung. Als Beispiel sei genannt, dass im Grundsatz 10.2-17 „entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum“ vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden sollen. Das träfe auch für gewidmete Gemeindestraßen und Wirtschaftswege zu. Es wird empfohlen, den Planungsprozess und die angedachte Abschichtung grundlegend zu überarbeiten und nachvollziehbar zu gestalten, um im Ergebnis den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit die Entscheidung zu überlassen, ob und wo sie im Freiraum im Rahmen ihrer Bauleitplanung derartige Anlagen zulassen möchten.

Unklarheit besteht darüber, wie die Bezirksplanungsbehörden in der Übergangsphase bis 2025 konkret mit den laufenden Planungen der Kommunen umgehen und diese sachgerecht berücksichtigen wollen. Hier gibt es Widersprüchlichkeiten zu den Überleitungsvorschriften im BauGB § 245e Abs. 1.

Noch bevor die kommunalen Planungen in Kraft treten, sollen die Regelungen des LEP gültig sein. Dieses Vorgehen widerspricht der verfassungsrechtlich festgeschriebenen Planungshoheit der Kommunen. Durch die Streichung der Passage zum Mindestabstand zu Wohngebäuden etwa

werden laufende Planungen obsolet und eine neue Auslegungsphase wird erforderlich. Dies wird zu einer Verzögerung oder gar einem Aussetzen von laufenden Planungsprozessen führen.

Der Übergangszeitraum soll derzeit über einen Erlass geregelt werden – ein Verfahren, das für große Unsicherheit sorgt und Gefahr läuft, den bisherigen Bemühungen auf kommunaler Ebene zum Teil entgegenzuwirken. Anstelle eines ergänzenden Erlasses, der keine Beteiligungsmöglichkeiten vorsieht, sollten die Details des Übergangszeitraumes vielmehr transparent im LEP und seinen Erläuterungen dargelegt werden.

Nach dem Ziel 10.2-13 im LEP erfolgt der Zubau von WEA in der Übergangszeit auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen oder, falls diese noch nicht vorliegen, auf den sogenannten Kernpotenzialflächen. Die zugrundeliegende Gebietskulisse für die Zielbeschreibung ergibt sich im Übrigen weder aus den Festlegungen noch den Erläuterungen des LEP. Auskunft über die Kernpotenzialflächen gibt allein eine nachträglich den Beteiligungsunterlagen hinzugefügte „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“. Die betreffende Karte ist allerdings unzureichend, da diese nicht kreisscharf ist. Kartenwerke sind im LEP bisher grundsätzlich nicht integriert. Es ist dagegen nicht ausreichend darauf zu verweisen, da es dem LEP ansonsten an Bestimmtheit fehlt. Karten sind dem LEP deshalb direkt beizufügen.

Die Widersprüchlichkeiten sollten im Rahmen einer Überarbeitung der Zielbeschreibung ausgeräumt werden.

## **Fazit**

Die Energiewende ist wesentlich für den notwendigen Weg in eine klimaneutrale Zukunft. Eine sichere, bezahlbare und effektive Energieversorgung bedarf aus unserer Sicht eines vielfältigen Portfolios an innovativen Konzepten und Technologien.

Wir empfehlen nachdrücklich, nicht nur die Produktion von Energie im Blick zu haben, sondern ebenso maßgeblich auf Einsparpotentiale beim Energieverbrauch zu achten. Bei der Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung darf nicht nachgelassen werden. Wir alle können etwas dazu beitragen, gemeinsam Energie zu sparen.

Bisher hat sich gezeigt, dass es gerade im Bereich Windenergie erhebliche Widerstände und einen Akzeptanz-Mangel in der Bevölkerung gibt, wenn die Anlagen für den persönlichen Lebensraum als hoch beeinträchtigend oder ihre Wirkung in der Landschaft und den ländlichen Kulturraum als zerstörend empfunden werden. Dass Orte ihre Lebensqualität durch WEA-Umzingelungseffekte oder großräumige Freiflächen-PV verlieren, muss ausgeschlossen werden.

Für die notwendige Akzeptanz der Energiewende, die eine zeitnahe Umsetzung beschleunigen wird, sind entsprechend Rücksichtnahmen erforderlich. Es bedarf an Augenmaß und einer ganzheitlichen Perspektive.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im weiteren Abstimmungsverfahren zu berücksichtigen und stehen gerne zu weiterführenden Gesprächen bereit, um konstruktiv an der klimagerechten Weiterentwicklung unseres Landes mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

